



Familiengartenverein Adliswil

STATUTEN

1. RECHTLICHE FORM, NAME UND SITZ

Unter dem Namen „Familiengartenverein Adliswil“ besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und politisch neutraler Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Adliswil.

2. ZWECK DES VEREINS

Der Verein bezweckt den Familiengarten-Gedanken zu pflegen und die Schaffung von Familiengärten durch seine Sektionen zu fördern, indem er:

- Kulturland pachtet, dieses in Familiengärten umwandelt und an seine Mitglieder weiterverpachtet.
- die sachgerechte Nutzung und Bepflanzung der Familiengärten durch geeignete Massnahmen fördert.
- den Sektionen beisteht.
- Die Sektion Vögeli ist Mitglied des Schweizer Familiengärtner-Verband

3. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1 Aktivmitglieder werden alle Pächter von Familiengarten-Parzellen sowie die Funktionäre des Vereins durch Aufnahmebeschluss des jeweiligen Sektionsvorstandes.
Solange Gesuche von Adliswiler Einwohnern vorliegen werden auswärtige Gesuche nicht berücksichtigt.
- 3.2 Als Passiv/Gönner-Mitglieder ohne Stimmrecht können Einzel- und juristische Personen aufgenommen werden welche die Zweckbestimmung des Vereins vorwiegend finanziell unterstützen und anderweitig fördern wollen.

4. VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt

- 4.1 durch Austritt, der schriftlich sechs Monate vor Ende des Vereinsjahres dem Sektionsvorstand einzureichen ist.
- 4.2 durch Ausschluss des Mitglieds, das den Interessen, den Statuten, der Gartenordnung oder anderen Reglementen des Vereins bzw. der Sektionen wiederholt zuwiderhandelt nach zweimaliger schriftlicher Ermahnung durch den Sektionsvorstand.
Die Abschlussverfügung des Sektionsvorstandes ist dem Betroffenen schriftlich und begründet zuzustellen. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlussverfügung schriftlich und begründet an die nächste Sektions-Generalversammlung rekurrieren; bis deren Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.
- 4.3 durch Tod des Mitglieds.
Ehegatte und volljährige Kinder bzw. der gesetzliche Vertreter minderjähriger Kinder für diese selbst können innert Monatsfrist in die Rechte und Pflichten des verstorbenen Mitgliedes eintreten.

5. VERPFLICHTUNGEN DER MITGLIEDER

mit der Aufnahme in eine Vereinssektion verpflichten sich alle Mitglieder

- 5.1 - zur Anerkennung und Einhaltung der Statuten.
- zur Bezahlung des alljährlich von der Sektionsgeneralversammlung zu

- beschliessenden Jahresbeitrages.
- 5.2 die Aktivmitglieder zusätzlich
- die Gartenordnung sowie weitere von der Sektionsgeneralversammlung oder dem Sektionsvorstand erlassene Reglemente einzuhalten.
- ihre Familiengartenparzelle zu bepflanzen und in guter Ordnung zu halten.

6. VEREINSFINANZEN

- 6.1 Die Vereinssektionen werden durch jährlich von der Sektionsgeneralversammlung festzusetzende Mitgliederbeiträge finanziert.
- 6.2 Die Mitgliederbeiträge müssen mindestens die Bezahlung des Pachtzinses und den ordnungsgemässen Betrieb der Sektion sicherstellen.
- 6.3 Die Mitglieder haften bis zum allfälligen statutengemässen Austritt bzw. Ausschluss oder Tod für den Mitgliederbeitrag.
- 6.4 Der Sektionsvorstand verfügt im Rahmen des Voranschlages über die Vereinsfinanzen.
- 6.5 Für die Verbindlichkeiten der Sektionen haftet ausschliesslich das Sektionsvermögen.
- 6.6 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.

7. ORGANISATION DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung der Sektionen
- die Vorstände der Sektionen
- die Kontrollstellen der Sektionen
- der Koordinationsausschuss

8. GENERALVERSAMMLUNG

Oberstes Organ ist die Generalversammlung der einzelnen Sektionen.

- 8.1 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - Wahl des Sektionsvorstandes sowie deren Präsidenten.
 - Wahl der Kontrollstelle.
 - Wahl eines freien Vertreters in den Koordinationsausschuss.
 - Abnahme des von Sektionsvorstand vorzulegenden Jahresberichtes.
 - Abnahme des Jahresberichtes des Koordinationsausschusses.
 - Abnahme des Kassen und Kontrollstellenberichtes.
 - Entlastung des Sektionsvorstandes.
 - Verabschiedung des Voranschlages.
 - Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und begründet einzureichen sind.
 - Änderung der Statuten.
 - Rekursentscheide über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Auflösung der Vereinssektion.
- 8.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich vor dem 1. Juni statt.
- 8.3 Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Sektionsvorstand einberufen wenn:
 - wichtigen Geschäfte dies erfordern oder
 - mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der zu behandelten Geschäfte verlangt.
- 8.4 Die Einladung mit Traktandenliste zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen muss den Mitgliedern nach rechtzeitiger Voranzeige spätestens 20 Tage im Voraus zugestellt werden.
- 8.5 O. und a.o. GV sind unabhängig von der Zahl der anwesenden

- Aktivmitglieder beschlussfähig.
- 8.6 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, darf nur Beschluss gefasst werden wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.
- 8.7 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr.
Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 8.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder das schriftliche Verfahren verlangt.

9. SEKTIONSVORSTAND

- 9.1 Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Garten- und Materialchef. Er konstituiert sich mit der Ausnahme des Präsidenten selbst.
- 9.2 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die ordentliche Wahl des Vorstandes findet jeweils in Jahren mit gerader Jahreszahl statt.
Ersatzwahlen können jederzeit an einer o. oder a.o. GV vorgenommen werden. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand gibt die Chargenverteilung an der o. GV bekannt.
- 9.3 Der Vorstand beschliesst über alle Sektionsgeschäfte, die nicht durch das Gesetz oder Statuten anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er ist insbesondere für die Leitung der Sektion und den geordneten Verkehr mit dem Koordinationsausschuss zuständig und verantwortlich.
- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.. Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid
- 9.5 Kollektiv zeichnungsberechtigt zu zweien sind der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Kassier oder Aktuar.

10. KONTROLLSTELLE

- 10.1 Zwei ordentliche Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor prüfen die Jahresrechnung des Kassiers und erstatten schriftlich Bericht und Antrag zu Händen der o. GV. Den Revisoren ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Bücher und Korrespondenz zu gewähren
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören.
Sie sind mit dem Vorstand auf eine zweijährige Amtsdauer zu wählen.
Wiederwahl ist zulässig.

11. KOORDINATIONSAUSSCHUSS

- 11.1 Der Koordinationsausschuss besteht aus den Präsidenten, je einem von der Generalversammlung gewählten weiteren Vertreter der Sektionen sowie einem vom Stadtrat Adliswil abgeordneten Vertreter.
- 11.2 Der Koordinationsausschuss tritt mindestens einmal jährlich im Herbst vor der Generalversammlung, sowie auf Begehren eines Sektion- oder des städt. Vertreters zusammen. Er befasst sich als beratendes Organ mit Fragen welche die Sektionen gemeinsam betreffen und kann den Sektionsvorständen entsprechende Anträge unterbreiten.
- 11.3 Der Koordinationsausschuss ist Ansprechpartner der Stadt Adliswil.
- 11.4 Die Sektionspräsidenten wechseln sich jährlich im Vorsitz, inklusive Aktuarat, turnusgemäss ab.
- 11.5 im Übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 9.4.

12. VERWALTUNGSPERIODE

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

13. STATUTENREVISION

- 13.1 Die vorliegenden Statuten können auf Antrag der Vorstände oder wenn mehr als die Hälfte aller Aktivmitglieder dies verlangt, an jeder o. oder a.o. GV revidiert werden.
- 13.2 Partielle oder totale Statutenrevisionen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder aller Generalversammlungen.

14. VEREINSAUFLÖSUNG

- 14.1 Die Auflösung einer Sektion kann an einer o. oder a.o. GV mit Zweidrittelmehr aller Aktivmitglieder beschlossen werden, sofern der Antrag auf Auflösung ordnungsgemäss traktandiert wurde.
- 14.2 Ein allenfalls vorhandenes Sektionsvermögen fällt nach beschlossener Auflösung zu gleichen Teilen weiterbestehenden Sektionen des Familiengartenvereins zu.
- 14.3 Bei Auflösung sämtlicher Sektionen des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Adliswil, die es für einen ähnlichen Zwecke verfolgenden Verein zu verwenden hat.

Statuten Ergänzung Art. 2 durch Sektion Vögeli gemäss GV Beschluss vom 7.3.2003

Der Präsident

Die Aktuarin

Jh. Geiser

R. Sten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung
- der Sektion Kopfholz genehmigt am: *18.3.94*
Der Präsident Die Aktuarin
J. Geiser *R. Sten*

- der Sektion Vögeli genehmigt am: *17.3.94*
Der Präsident Die Aktuarin
J. Geiser *J. Zuercher*

- der Sektion Chalberweid genehmigt am: *21.3.94*
Der Präsident Der Aktuar
J. Geiser *R. Sten*

Sie wurden vom Stadtrat Adliswil an seiner Sitzung vom
21.12.1993 genehmigt

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

J. Geiser

Adliswil